

§ 1 Geltungsbereich

1. DACHSER & KOLB arbeitet auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB der DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG.
2. Bei Transporten und Dienstleistungen, denen ein Umzugsvertrag i.S.d. §451 HGB zugrunde liegt, gelten die AGB sowie die Haftungsinformation für die Möbelspedition gemäß § 451g HGB, siehe unten.
3. Im Bereich des Transportes von Gütern, die kein Umzugsout i.S.d. §451 HGB sind, insbesondere bei der Durchführung von Neumöbeltransporten in der Neumöbellogistik sowie Möbeltransporten und Beiladungen gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp, jeweils neuester Fassung. Zudem gelten insoweit auch die vereinbarten Vertragsgrundlagen Möbellogistik.
4. Für die Durchführung von Lagerlogistikleistungen gelten ergänzend die Vertragsgrundlagen Lagerlogistik.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers finden keine Anwendung.

§ 2 Kostenvoranschlag, Abrechnung

1. Der Möbelspediteur (im Folgenden auch „Dachser & Kolb“, „Auftragnehmer“ oder „wir“) führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsbüchlichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu bezahlen sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen.
2. Bei Vertragsabschluss nicht vereinbarte, vorgesehene, vorhersehbare Leistungen oder erbrachte Leistungen, die im Interesse des Auftraggebers vorgenommen werden müssen sowie Leistungen aufgrund von nachträglichen Weisungen des Auftraggebers oder dessen Vertreters, sind zusätzlich zu vergüten.
3. Kosten für Abgaben, Gebühren, Steuern, Straßen- und Fährgeldern, Genehmigungen, Fahrgelder usw. sind zusätzlich zu vergüten.
4. Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch, hierbei zählt die Wegezeit zwischen der Betriebsstätte und der Be- od. Entladestelle sowie zurück, ebenfalls als Arbeitszeit.
5. Die Entgelte sind aufgrund der Angaben des Auftraggebers ermittelt worden. Für die Abrechnung ist der nach Beladung festgestellte Laderaum, der zur Beförderung des Gutes tatsächlich erforderlich ist, maßgebend, jedoch mindestens der vereinbarte Laderaum.
6. Weiterhin gelten die Bestimmungen des Empfehlungstarifes des Deutschen Möbeltransportes der AMÖ als Grundlage für die Berechnung des Entgeltes, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
7. An- und Abfahrtszeiten zur Be- bzw. Entladestelle sowie Transportzeiten zwischen Be- und Entladestelle sind zu berechnende Einsatzzeiten. Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt pro angefangene Stunde.
8. Ein Kostenvoranschlag hat nur insoweit Bestand, als die tatsächlich zu erbringende oder erbrachte Leistung auch derjenigen im Kostenvoranschlag entspricht. Nimmt der Auftraggeber Weisungen an den Möbelspediteur oder seiner Mitarbeiter vor, die zusätzliche Leistungserbringungen erfordern, so liegt eine Auftragsweiterung vor. Der Kostenvoranschlag verliert hierdurch seine Bedeutung.

§ 3 Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

1. Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandtransporten vor Beginn der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder per Verrechnungsscheck zu bezahlen.
2. Der Möbelspediteur ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von 80% bei Inlandsumzügen sowie 100% bei Auslandsumzügen des im Kostenvoranschlag vereinbarten Bruttobetrag zu verlangen. Die Fälligkeit tritt sofort mit Erhalt der Anzahlungsrechnung ein.
3. Steuern, Gebühren und Abgaben, wie Zollgebühren, Gebühren für die Einrichtung einer Halteverbotszone o.ä., die vor Leistungserbringung durch den Möbelspediteur entrichtet werden müssen, sind durch Anzahlung an den Möbelspediteur auch vor Beginn der Leistungserbringung zu entrichten.
4. Ist eine Anzahlung vereinbart und erfolgt diese nicht oder nicht fristgerecht, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Für bereits getätigte Aufwendungen haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Der Auftraggeber erklärt, dass er den Auftrag im versicherten Einverständnis des nicht unterschreibenden Ehegatten erteilt bzw. vom Verfügungsberechtigten mit dem Vertragsschluss beauftragt worden ist.
6. Kommt der Auftraggeber oder der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung bis zur vollständigen Bewirkung der Zahlung einzustellen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, das Umzugsgut kostenpflichtig einzulagern.

§ 4 Sammeltransport

Der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden.

§ 5 Beauftragung eines weiteren Frachtführers

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung des Umzugs heranziehen.

§ 6 Erstattung der Umzugskosten

1. Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszahlend.
2. Der Auftraggeber bleibt auch im Falle der teilweisen oder vollständigen Kostenübernahme durch Dritte, insbesondere durch Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bundesagentur für Arbeit) Kostenschuldner bis zur vollständigen Bewirkung der Forderung.
3. Der Auftraggeber tritt im Wege der Vorausabtretung seine Forderung auf Umzugskostenbeihilfe gegenüber der Bundesagentur für Arbeit an die Auftragnehmerin (Dachser & Kolb) ab, soweit die Voraussetzungen des § 54 Abs.2 SGB I vorliegen.

§ 7 Sicherung besonders transportempfindlicher Güter

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HIFI-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

§ 8 Handwerkervermittlung

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für die sorgfältige Auswahl.

§ 9 Elektro- und Installationsarbeiten

Wird der Auftragnehmer mit Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten beauftragt, so haftet dieser aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

1. bei Vorsatz
2. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit

§ 10 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Haftung des Auftraggebers bei Rücktritt oder Kündigung

Erklärt der Auftraggeber unberechtigt den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, ist er dem Auftragnehmer für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadensersatzpflichtig. In allen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Pauschale auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung bis zu ein Drittel der vereinbarten Fracht (Fautfracht) gem. §415 HGB zu verlangen. Dem Auftraggeber wird hierbei ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

§ 12 Rücktrittsvorbehalt des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer behält sich nach seiner Wahl den Rücktritt oder das Verlangen auf Sicherheitsleistung für die Lieferung vor, sofern nach Vertragsschluss beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung, insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, eintritt oder dem Auftragnehmer unverschuldet nachträglich eine bereits bei Vertragsschluss bestehende Vermögensverschlechterung des Auftraggebers bekannt wird. Die vom Auftragnehmer im Vertrauen auf den Vertragsschluss getätigten Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 13 Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs, hat der letztere nicht zu verantworten.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

§ 15 Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von
 - a. Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden.
 - b. Kunst, Gemälde, Bilder, Kunstgegenständen oder Antiquitäten.
 - c. Tieren, Teilen von geschützten Tieren oder Gegenständen, die aus Materialien von geschützten Tieren hergestellt wurden.
 - d. Pflanzen.
 - e. frischen und verderblichen Nahrungsmitteln.
 - f. Drogen und Narkosemittel.
 - g. Explosive Stoffe, Sprengstoff, Munition.
 - h. pornografisches Material.
 - i. jegliche Gefahrenstoffe, insb. Chemikalien, feuergefährliche, ätzende und radioaktive Stoffe und Materialien.
2. Beförderung von Datenträgern jeglicher Art, insbesondere Datenträger mit digitalen Informationen.
3. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.
4. Gestaltung von Verpackungsmaterial durch den Absender, das in der Qualität nicht den Anforderungen, insbesondere den Trag- und Schutzfähigkeiten einer ordentlichen Transportverpackung genügt.
5. Behandeln, Verpacken, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.
6. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut.
7. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat.
8. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen erleidet.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in den Ziffern 1-8 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

§ 16 Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).

§ 17 Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

§ 18 Nachprüfung durch den Absender, Mitwirkungspflichten

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

An der Entladestelle hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Entladung unverzüglich vorgenommen werden kann. Kosten einer etwaigen Verzögerung gehen zu seinen Lasten.

§ 19 Lieferfristen

Eventuelle Vereinbarungen über Lieferfristen können nur schriftlich erfolgen. Mündliche Zusagen haben keine Gültigkeit. Führen Umstände bzw. Hindernisse, die nicht im Einflussbereich des Möbelspediteurs liegen, sondern dem Absender / Auftraggeber zuzurechnen sind, zu Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist, so hat dies nicht der Möbelspediteur zu vertreten. Für Teilladungen können keine Lieferfristen vereinbart werden.

§ 21 Versicherung

1. Der Möbelspediteur haftet bei Umzugsverträgen nach dem Umzugsvertrag und den Bestimmungen des HGB. Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob er gegen Entgelt eine zusätzliche Haftungsvereinbarung treffen und / oder eine Transportversicherung abschließen möchte. Für den Fall, dass dem Auftraggeber die gesetzlichen Haftungsbedingungen des § 451 HGB nicht vorliegen sollten, obliegt es ihm, diese nochmals anzufordern.
2. Der Auftraggeber hat alle zur Feststellung eines Schadens, zur Ermittlung des Schadenverursachers und zur Ermittlung der Schadenshöhe erforderlichen Unterlagen und Dokumente dem Möbelspediteur zur Verfügung zu stellen. Ohne Vollständigkeit der Unterlagen besteht für den Möbelspediteur und dessen Versicherung keine Verpflichtung zur abschließenden Bearbeitung des angezeigten Schadens.
3. Eine Aufrechnung des Transportentgeltes und des Leistungsentgeltes für erbrachte Dienstleistungen mit Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 22 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, oder hat er seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so ist Kempten (im Allgäu) ausschließlicher nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle vertraglichen oder sonstigen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis. Die ausschließliche Zuständigkeit Kemptener Gerichte schließt eine gesetzliche Zuständigkeit anderer Jurisdiktionen aufgrund persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs aus. Der Kunde ist nicht berechtigt, Widerklagen zur Geltendmachung einer Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts vor einem anderen zuständigen Gericht als dem in Kempten geltend zu machen. Wir können unsere Rechte und Ansprüche gegen den Auftraggeber auch an dessen Sitz oder an jedem anderen Gericht geltend machen, das nach nationalen oder internationalen Regeln zuständig ist.

§ 23 Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

1. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Für alle Umzugsverträge gilt ergänzend:

Haftungsinformation für die Möbelspedition gemäß § 451g HGB

Anwendungsbereich

Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden die selben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von EUR 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch den Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreiten der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Wertersatz

Hat der Möbelspediteur Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind alle Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

Herausgabeanspruch bei Schadenersatzleistung

Hat der Möbelspediteur den vollen Zeit- oder Neuwert bei Beschädigung zu ersetzen, so hat er Anspruch auf Herausgabe der beschädigten Sache.

Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere oder Urkunden.
2. Beförderung von Kunst, Gemälde, Bilder, Kunstgegenstände oder Antiquitäten.
3. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.
4. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.
5. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern.
6. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat.
7. Beförderung lebender Tiere und Pflanzen.
8. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen erleidet.

Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiung und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

Haftung der Leute

Werden Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Das gilt auch, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch den Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über Haftung der Leute.

Haftungsvereinbarung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgeltes eine weitergehende als die gesetzlich vorgesehene Haftung zu vereinbaren.

Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer besonderen Prämie zu versichern.

Schadensanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten: Der Absender ist verpflichtet, das Gut sofort bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verlust zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll spezifiziert festzuhalten und dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste, die der Absender erst beim Auspacken des Umzugsgutes feststellt, müssen dem Möbelspediteur innerhalb 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden. Pauschale Schadensanzeige genügen in keinem Fall. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt. Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie - um den Anspruchsverlust zu verhindern - in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitigen Absendung.

Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z. B. Feuergefährlichkeit, ätzender Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).